

Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO):
Dezimalzahl

Geschoßflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO):
Dezimalzahl im Kreis

Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BauG u. § 22 BauNVO): offen

Stellung (Firststrichung) der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BauG und § 111 Abs.1 LBO)

Landschaftsschutzgebiet (§ 9 Abs.4 BBauG)

unverbindlicher Vorschlag für neue Grenze

Radius der Straßenkurve

Radius des Ausrundungsbogens der Straßenkrümmung

Textliche Festsetzungen

- In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG u. BauNVO):
 - Bauliche Nutzung
 - Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO

im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs.4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans
 - Ausnahmen

wie im Lageplan angegeben
 - Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

wie im Lageplan angegeben
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs.4 LBO)

wie im Lageplan angegeben
 - Bauweise (§ 22 BauNVO)

Firststrichung wie im Plan eingezeichnet.
 - Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BauG)

im Sinne von § 14 Abs.1 BauNVO bzw. § 23 Abs.5 BauNVO sind, soweit Gebäude, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
 - Hebenanlagen

sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 23 Abs.5 BauNVO)
 - Garagen

sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 23 Abs.5 BauNVO)
 - Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 111 LBO)
 - Gebäudehöhen

für eingeschossige Bebauung bergseitig max 3,50 m talseitig 5,70 m (gemessen von der bestehenden Geländeoberfläche bis zur Oberkante Dachrinne)
 - Dachform

für 1-geschossige Bebauung Satteldach mit 18-25° Neigung. Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Abweichende Dachformen können ausnahmsweise im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies städtebaulich vertretbar ist.
 - Äußere Gestaltung

auffallende Farben sind zu vermeiden. Deckung der Satteldächer mit Ziegel.
 - Sinfriedigungen

an öffentl. Straßen und Wegen max 1,00 hoch, möglichst als Hecken.
 - Aufhebung vorhandener Festsetzungen

Die im Planbereich bisher geltenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben.

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.5 BBauG)
- Bauland (§ 9 Abs.1 BBauG)
- Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)
- überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BBauG)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BBauG)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.3 BauG)
- Straßenbegrenzungslinie mit Anschluss (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauG)
- Zahl der Vollgeschosse (Z) (§ 18 BauNVO in Verbindung mit § 2 Abs.4 LBO)
- als Höchstgrenze: römische Ziffer
- U: Untergeschoß nach § 2 Abs.4 Satz 5 Ziff.2 LBO zulässig
- hier z.B.: 2-gesch., davon 1 nur als Untergeschoß zulässig
- II=I+IU

Verfahrensvermerke

Als Entwurf gemäß § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt vom bis
Auslegung bekannt gemacht am bis durch
bzw. in der Zeit vom bis durch

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am
Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom mit Erlaß vom Nr.
Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom bis
Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am
bzw. in der Zeit vom bis durch
In Kraft getreten am

Bopfingen, den
Unterschrift

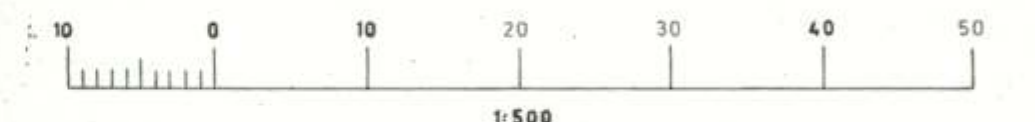
Kreis: AALEN Gemeinde: Bopfingen Gemarkung: Bopfingen

Bebauungsplan



„Kirchheimer Straße“

Lageplan und Textteil



Die im Plangebiet dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Grün und durch Deckblatt geändert

Staatliches Vermessungsamt
Aalen, den 6. Februar 1976

Gefertigt:
Aalen, den 5. Juni 1970 / 3. April 1975

Staatl. Vermessungsamt
im Auftrag

Im Auftrag
Sedlatschek

942. Lock
Oberreg. Verm. Rat

Achtung!
Höhenangaben im alten württg. System